

Meldepflichten nach dem Krebsregistergesetz NRW

Verbesserung der Datengrundlage für die Krebs epidemiologie

Bereits zum 1. Juli 2005 ist das Krebsregistergesetz NRW (KRG-NRW) zur Einrichtung eines flächen-deckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz wurde das Epidemiologische Krebsregister NRW geschaffen und eine eigenständige Pflicht von Ärzten und Zahnärzten zur Meldung von Tumor-erkrankungen und ihrer Frühstadien gesetzlich verankert. Mit einem Änderungs-gesetz hat der Landesgesetz-geber nun zum 6. November 2013 die Meldepflichten von Ärzten und Zahnärzten verschärft.

Das Krebsregister NRW wird nach den gesetzlichen Vorgaben von den für die Krebsbekämpfung in Nordrhein-Westfalen verantwortlichen Institutionen (Krankenkassen, Ärztekammern, Zahnärztekammern, Kassenärztliche Vereinigungen, Krankenhausgesellschaft, Krebsgesellschaft NRW) gemeinsam getragen, die hierzu die Epidemiologische Krebsregister NRW gGmbH mit Sitz in Münster gegründet haben.

Ziel des Krebsregisters NRW ist es, zur Krebsbekämpfung die Datengrundlage für die Krebs epidemiologie zu verbessern. Das Krebsregister NRW hat das Auftreten und die Trendentwicklung aller Formen von Krebserkrankungen einschließlich ihrer Frühstadien, Neubildungen unbekanntes Charakters und unsicheren Verhaltens sowie gutartige Neubildungen des Zentralnervensystems zu beobachten, insbesondere statistisch epidemiologisch auszuwerten, Grundlagen für die Gesundheitsplanung, die epidemiologische Forschung einschließlich der Ursachenforschung und der Gesundheitsberichterstattung bereitzustellen und zu einer Bewertung präventiver und kurativer Maßnahmen beizutragen (§ 1 Abs. 1 KRG-NRW).

Gesetzliche Meldepflicht

Die gesetzliche Meldepflicht für Krebserkrankungen an das Krebsregister NRW seit



Foto: © Fotolia/Gina Sanders

dem 1. Juli 2005 gilt für alle Ärzte und Zahnärzte, die Krebserkrankungen diagnostizieren und behandeln. Diese sind verpflichtet, bei jedem Patienten aus dem ersten Kontakt nach gesicherter Krebsdiagnose die erforderlichen Daten zu erheben und in pseudonymisierter Form auf elektronischem Wege an das Krebsregister zu übermitteln. Der Patient ist über die Meldung an das Krebsregister zu informieren, es sei denn, es besteht der begründete Ver-

dacht, dass dem Patienten durch die Mitteilung der Krebsdiagnose schwerwiegende gesundheitliche Nachteile entstehen.

Durch die Änderung des Krebsregistergesetzes NRW zum 6. November 2013 wurden im Wesentlichen die Rechtsgrundlagen für die Entgegennahme und Speicherung des unveränderlichen Teils der bundeseinheitlichen Krankenversicherungsnummer, den registerübergreifenden Daten-

Wann besteht Meldepflicht?

Die Meldepflicht entsteht erst dann, wenn die Krebsdiagnose gesichert ist und bezieht sich ausschließlich auf Ärztinnen und Ärzte, die an der Diagnostik und/oder Primärtherapie der Krebserkrankung nach Erstdiagnose beteiligt sind.

Das bedeutet, dass die Meldepflicht für alle Ärztinnen und Ärzte besteht, die über neue/zusätzliche Informationen insbesondere zur Tumordiagnose und zum Stadium der Neuerkrankung verfügen (vgl. §3 Abs. 4 Nr. 5 und 8 KRG NRW).

Die Meldepflicht für primär behandelnde Ärztinnen und Ärzte besteht insofern auch dann, wenn ein Institut für Pathologie bereits die Neuerkrankung gemeldet hat und dieses nicht sämtliche vorab definierten Merkmale zu einer Person und zu der Diagnose für einen vollständigen Datensatz liefert bzw. liefern kann. Hierfür sind dann weitere klinische Meldungen unabdingbar.

Ärztinnen und Ärzte, die die Patientin oder der Patient wegen einer anderen Erkrankung aufsucht und im Rahmen ihrer Anamneseerhebung auf eine Krebserkrankung hingewiesen werden, unterliegen nicht der Meldepflicht!

Quelle: Epidemiologisches Krebsregister NRW gGmbH
www.krebsregister.nrw.de/index.php?id=145 (Abruf 13. Mai 2014)

abgleich, den Abgleich mit Daten aus Früherkennungsprogrammen, die Speicherung der gemeldeten Mortalitätsdaten und die Verknüpfung der Daten über Sterbefälle und Sterbeursachen mit den Daten des Epidemiologischen Krebsregisters NRW geschaffen.

Darüber hinaus wurden jedoch mit dem Änderungsgesetz auch Ordnungswidrigkeiten eingeführt, die die meldepflichtigen Ärzte und Zahnärzte betreffen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Meldepflicht an das Krebsregister NRW nicht nachkommt oder die notwendige Information des Patienten über die Meldung unterlässt, handelt gemäß § 12 KRGNRW ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeiten können von der Bezirksregierung Münster als zuständige Behörde mit Geldbußen von bis zu 50000 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten eingeführt

Zur Begründung beruft sich der Landesgesetzgeber darauf, dass eine möglichst hohe Meldevollständigkeit aller Erkrankungsfälle erforderlich und auf diesem Wege sicherzustellen sei. Nur mit hohen Werten in Bezug auf die Vollzähligkeit, Vollständigkeit und Flächendeckung entstehe eine aussagekräftige Datenbasis des Krebsregisters.

Dennoch kann über die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit dieser neuen Sanktionsmöglichkeiten sicherlich gestritten werden. Über die Sinnhaftigkeit des Epidemiologischen Krebsregisters NRW besteht indes absolute Einigkeit.

Weitere Informationen u. a. über die im Einzelfall zu übermittelnden Daten, den Ablauf der elektronischen Übermittlung an

das Krebsregister NRW (einschließlich der Software-Applikation) und auch die bisher erhobenen Daten können auf der Internetseite des epidemiologischen Krebsregisters NRW unter www.krebsregister.nrw.de eingesehen werden.

Das Krebsregistergesetz NRW kann auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen unter <https://recht.nrw.de> abgerufen werden.

*Dr. iur. Kathrin Janke
Ass. jur. Carolin Schnitker*